

beliebe. Doch mögen die Untertanen im Thurgau wegen ihres Meineides, desgleichen auch die Fehlbaren in der Grafschaft Baden und zu Lugano bestraft werden.

- Die flüchtigen Arther soll man aus Stadt und Land Zürich, ja sogar aus der Eidgenossenschaft weisen. Wegen der Kriegskosten könnte man bei den kath. Schiedorten nachfragen, ob sie im Falle der Weigerung des Gegners, die Kriegskosten gütlich zu bezahlen, helfen würden, diese mit militärischer Macht einzutreiben, oder ob man diese Frage dem Recht überlassen müsse.
- Man soll auch darnach trachten, dass den Klöstern wegen der zugefügten Schäden Genugtuung geschehe und dass die Stadt Rapperswil bei dieser Gelegenheit wieder zu ihrem alten Marktrecht komme.

1) s. EA VI 1, 321

2) s. ebenda 321

3) s. ebenda V 2, 1542

4) vgl. ebenda VI 1, 322

Kopie

AH 10, 162-163

80

1656 Februar 19.

FRIEDENSPROJEKT DER SCHIEDORTE VOM 19. FEBRUAR 1656 VON BADEN

s. EA VI 1, 321-322

Kopie von Beat II. Zurlauben - Blatt 165^V enthält Bleistiftnotizen

AH 10, 164-165

81

1656 Februar 21.¹

B

SCHREIBEN VON AMMANN UND RAT VON STADT UND AMT ZUG AN [SCHULTHEISS UND RAT DER STADT] LUZERN

Nachdem man in der heutigen Ratsversammlung mündlich und schriftlich vernommen habe, was jüngst zu Baden von den Schiedorten